

## 15. Wahlperiode

---

### **Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

#### **EU-Dienstleistungsrichtlinie grundlegend überarbeiten**

Drucksachen 15/3579 und 15/3630

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2005 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie □ KOM (2004) 2 endg.; Ratsdok. 6174/04 -) zurückgezogen und grundlegend im Sinne des EG-Vertrages überarbeitet wird.

Die Rechtsetzung zur Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes für Dienstleistungen muss insbesondere folgende Grundsätze beachten:

1. Vollendung des Binnenmarktes durch schrittweise Harmonisierung der Regeln für Dienstleistungen innerhalb der EU.

2. Vereinbarkeit mit gleichrangigen Zielen der EU wie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Gleichstellung von Männern und Frauen, hohes Beschäftigungsniveau und Umweltqualität. Das Herkunftslandprinzip darf nicht die Qualitäts-, Arbeits-, Sozial-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards der Mitgliedstaaten aushebeln. Solange keine Harmonisierung erfolgt ist, soll die Regel das Bestimmungslandprinzip sein.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

3. Beachtung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen. Bildung, Kultur und audiovisuelle Dienste sind keine Aufgaben der EU und damit kein Regelungsgegenstand.

4. Klare Abgrenzung zu den öffentlichen Aufgaben. Daseinsvorsorge und soziale Dienstleistungen müssen weiterhin in staatlicher und kommunaler Verantwortung geregelt werden.“

Hierzu wird berichtet:

Die Diskussion über den „Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ in den vergangenen Monaten in den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass die Richtlinie (RL) in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig ist. Der Europäische Rat hat am 22./23.03.05 unter Bezugnahme auf die Wahrung des Europäischen Sozialmodells festgestellt, dass die derzeitige Fassung des Richtlinienvorschlages nicht konsensfähig ist und daher geändert werden muss und gefordert, dass im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses alle Anstrengungen unternommen werden, damit ein breiter Konsens herbeigeführt werden kann, der allen Zielen gerecht wird. Die Kommission hat daraufhin Bereitschaft signalisiert, die Richtlinie grundlegend zu überarbeiten und dabei ausdrücklich das umstrittene „Herkunftslandprinzip“ genannt. Der Forderung des Abgeordnetenhauses nach grundlegender Überarbeitung der Richtlinie wird somit entsprochen.

Der Richtlinienvorschlag ist im Bundesrat mit Unterstützung Berlins in drei Beschlüssen (vom 02.04.2004, 09.07.2004 und 24.09.2004) ausführlich behandelt worden. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu erleichtern und hält die Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes für Dienstleistungen für ein vordringliches Ziel.

Der Bundesrat hat in seinen Beschlüssen bereits frühzeitig z.T. schwerwiegende **Bedenken gegen den Richtlinienentwurf, insbesondere gegen das zentrale Instrument des Herkunftslandprinzips**, formuliert. **Das Herkunftslandprinzip ist in dieser Form (Artikel 16) abzulehnen.** Diese Position wird im Bundesrat einvernehmlich vertreten. Das Fehlen europarechtlicher Harmonisierungsregelungen kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Mitgliedstaaten zur Anerkennung fremder Rechtsordnungen verpflichtet werden.

Ausgenommen vom Herkunftslandprinzip ist die europäische „Entsenderichtlinie“ (96/71/EG), die die nationalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen

auch für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für allgemeinverbindlich erklärt. Der Senat begrüßt diese Ausnahme, erachtet aber die eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der nationalen Behörden hinsichtlich illegaler Beschäftigung und Einhaltung der Sozialversicherungspflicht nach Artikel 24 als ausgesprochen problematisch und befürchtet eine deutliche Zunahme der bereits jetzt im Entsendebereich massiv stattfindenden Verstöße.

Die Dienstleistungsrichtlinie steht in engem sachlichen Zusammenhang mit dem ebenfalls in Beratung befindlichen Richtlinienvorschlag zur Anerkennung der Berufsqualifikationen, KOM (2002) 119 endg., ABI EG C 181 E vom 30.7.2002. Dieser Richtlinienvorschlag enthält bereits Regelungen zu den Voraussetzungen für die Niederlassung und die Zulassung zur Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. vorzulegende Dokumente). Nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie liegt die Kontrollkompetenz bei dem Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird; sie geht grundsätzlich von einer Ausübung des Berufs wie durch Inländer aus. Dies muss auch weiterhin gelten. Die im Richtlinienvorschlag zur Anerkennung der Berufsqualifikation vorgesehenen Regelungen müssen im Interesse des Patienten- bzw. Verbraucherschutzes insgesamt weiterhin greifen.

Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluss vom 09.07.04 ausführlich mit den Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf den Sozial- und Gesundheitsbereich auseinandergesetzt und sich dafür ausgesprochen, diesen Bereich vollständig aus der Richtlinie herauszunehmen, da es sich in diesem Dienstleistungssektor überwiegend nicht um marktbezogene Dienstleistungen handelt, sondern um Dienstleistungen, die zur Sicherstellung der finanziellen Tragfähigkeit besonderer Regulierungen bedürfen (BR-Drs.128/04, Beschluss(2)).

Der Bundesrat hat ferner u. a. verlangt, die audiovisuellen Dienstleistungen, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Filmförderung aus dem Anwendungsbereich der RL auszunehmen (Drucksache 128/04, Nummer 12).

Weitreichende rechtliche Bedenken hat der Bundesrat auch gegen eine Harmonisierung im Bereich des Glücksspiels. Der Bereich des Glücksspiels ist in Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips generell vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen (Drucksache 128/04, insbesondere Nummern 13 bis 15).

Ebenso im Sinne einer uneingeschränkten Ausnahme aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie hat sich der Bundesrat für den Steuerbereich (Nummer 16) geäußert.

Der Senat hat in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrats die aufgeführten Positionen und Bitten an die Bundesregierung unterstützt. Berlin setzt sich für diese Forderungen ein, und ein Vertreter der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen nimmt als Beauftragter des Bundesrates an den Beratungen der Richtlinie in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rats teil.

Die Deutsche Delegation (Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrats) hat von Anfang an in den Beratungen mit der Kommission darauf hingewiesen, dass insbesondere

- die umfassende Anwendung des Herkunftslandsprinzips gemäß Artikel 16 nicht akzeptabel sei,
- Verbraucherschutz, Bioethik, Umweltschutz nicht unterlaufen werden dürften,
- das Herkunftslandsprinzip nicht im Baurecht und bei Sicherheitsstandards zur Anwendung kommen dürfe,
- Nachbesserungen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Artikel 24) und von Drittstaatsangehörigen (Artikel 25) vorzunehmen seien,
- die Anwendung der Richtlinie im Gesundheits- und Sozialbereich problematisch sei.

Auch von anderen Mitgliedstaaten wurden insbesondere zum Herkunftslandprinzip und den mit dem Herkunftslandprinzip eng zusammenhängenden Regelungen zur Kontrolle durch das Herkunftsland ähnliche Bedenken vorgebracht.

In den o.g. Beratungen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rats erfolgten bereits wichtige Klarstel-

lungen, auch bezüglich der Anwendung des Herkunftslandsprinzips. So hat die Kommission darauf hingewiesen, dass unter die Richtlinie nur marktbezogene Dienstleistungen und nicht öffentlich erbrachte Dienstleistungen fallen.

Die Bedenken der Mitgliedstaaten hat die neue Kommission unter Präsidenten Barroso aufgegriffen und angekündigt, die Regeln des Herkunftslandprinzips zu überarbeiten und die Kritik bezüglich der öffentlichen Daseinsvorsorge und des Gesundheits- und Sozialbereichs einzubeziehen. Dies soll allerdings erst nach der Lesung im Europäischen Parlament erfolgen.

Der Senat wird sich weiter entschieden dafür einsetzen, dass das Herkunftslandsprinzip nicht die Qualitäts-, Arbeits-, Sozial-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards aushebelt, sondern das Bestimmungslandprinzip die Regel ist, solange keine Harmonisierung erfolgt ist. Einer Harmonisierung ist prinzipiell Vorrang einzuräumen.

Der Senat wird außerdem darauf hinwirken, dass die von der Kommission zugesagte überarbeitete Fassung des Richtlinienentwurfs erneut vom Bundesrat beraten wird und dass ungeachtet der anstehenden Beratungen im Europäischen Rat und dem Parlament die Kommission eine allgemeine Folgenabschätzung der Richtlinie hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern und Beschäftigung sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gesundheits- und Sozialbereich vornimmt.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 20. Mai 2005

Harald W o l f  
Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Frauen